

(2) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind verpflichtet, bei den Bedarfsverteidigungen vor dem bilanzierenden Organ den Umfang der durchgeführten Regenerierungen nachzuweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1971

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**

Steger

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Dr. Haase

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung

vom 20. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge der Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens sowie Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn über die Überlassung von Containern zur Nutzung und sind Bestandteil der Nutzungs- bzw. Mietverträge, sofern in diesen keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Container im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind heb-, unterfahr- und manipulierbare Transportgefäße. Der Begriff Container umfaßt die standardisierten Transportgefäße ab 1 m³ Laderaum einschließlich Container mit einer Bruttomasse von 101 bis 30 t entsprechend den vom Internationalen Verband für Standardisierung (IOS) empfohlenen Abmessungen.

§ 3

Container werden zur Durchführung von Transporten und für Lagerzwecke überlassen.

§ 4

Der Vertrag wird schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, fernmündlich oder mündlich abgeschlossen. Bei fernmündlich oder mündlich abgeschlossenem Vertrag sind der Auftrag und die Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 5

(1) Der Überlasser ist verpflichtet, den Container in ordnungsgemäßem Zustand am vereinbarten Übergabepplatz und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.

(2) Der Nutzer hat sich bei Übernahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Containers zu überzeugen.

(3) Bei Mängeln hat der Überlasser andere Container zu stellen. In diesem Falle gilt als Übergabepplatz derjenige Tag, an dem der Ersatzcontainer am Übergabepplatz gestellt wird. Stellt der Überlasser keinen Ersatzcontainer, sondern veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel beim Nutzer, gilt der Container am Tag der Beendigung der Arbeiten als übergeben. Kann infolge der durch die festgestellten Mängel verursachten Verzögerung der vorgesehene Zweck nicht mehr erreicht werden, ist der Nutzer berechtigt, die Ersatzstellung oder die Mängelbeseitigung zurückzuweisen und vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Als Nachweis für Beginn und Ende der Nutzung dient der Übergabeschein je Container.

(5) Die materielle Verantwortlichkeit des Überlassers für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages beschränkt sich auf das Dreifache des für den betroffenen Container vereinbarten Entgelts, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.

§ 6

(1) Der Nutzer darf die Container nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.

(2) Eine Überschreitung des für den Container zulässigen Ladegewichtes ist nicht statthaft.

(3) Während der Dauer der Nutzung gehen alle mit der Verwendung des Containers im Zusammenhang stehenden Kosten für den Container sowie für das Ladegut zu Lasten des Nutzers.

(4) Der Nutzer hat alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und sonstigen behördlichen sowie tariflichen Bestimmungen über die Verwendung von und den Umgang mit Containern zu beachten.

(5) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Veränderungen an den Containern oder an ihrer Beschriftung vorzunehmen. Die notwendigen Signaturen sind an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.

§ 7

(1) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit hat der Nutzer den Container in dem Zustand — unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung — an den Überlasser zurückzugeben, in dem er ihn übernommen hat.

(2) Befindet sich der Container bei der Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, trägt der Nutzer die Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes bzw. für die Reinigung des Containers. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts läuft, bis der Container in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden ist.

§ 8

(1) Die Rückgabe des Containers hat an dem im Vertrag vereinbarten Rückgabepplatz zu erfolgen.